

Freiburg, 2. Juni 2016

BGH kippt den Belastungsausgleich nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Mit Beschluss vom 12. April 2016 hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass der in § 19 Abs. 2 StromNEV vorgesehene Umlagemechanismus nichtig ist (Az.: EnVR 25/13, „Netzentgeltbefreiung II“). Diese Entscheidung hat auf Verteilnetzbetreiber, Übertragungsnetzbetreiber, Lieferanten und Letztverbraucher erhebliche Auswirkungen, die wir Ihnen im Folgenden darstellen:

I. Hintergrund: § 19 Abs. 2 StromNEV

§ 19 Abs. 2 StromNEV enthält für Fälle der atypischen Netznutzung außerhalb von Hochlastzeitfenstern und für Fälle der intensiven Netznutzung die Pflicht der Verteilnetzbetreiber, individuelle Netzentgelte anzubieten. Diese Rechtslage gilt seit Inkrafttreten der Stromnetzentgeltverordnung am 29. Juli 2005. Ein bundesweiter Ausgleich der Mindereinnahmen der betroffenen Netzbetreiber war in § 19 Abs. 2 StromNEV zunächst nicht vorgesehen. Dafür war geregelt, dass sich die Netzentgelte aller übrigen Netznutzer durch die individuellen Netzentgelte nicht wesentlich erhöhen durften.

Seit dem 4. August 2011 war in § 19 Abs. 2 StromNEV für Fälle der intensiven Netznutzung eine vollständige Befreiung von den Netzentgelten enthalten. Mit dem gleichen Gesetz wurde in § 19 Abs. 2 StromNEV auch ein bundesweiter Umlagemechanismus eingeführt. Die Verteilnetzbetreiber konnten sich ihre Mindereinnahmen aufgrund von individuellen Netzentgelten von den Übertragungsnetzbetreibern erstatten lassen, diese glichen die Kosten untereinander aus und wälzten sie wiederum auf alle Verteilnetzbetreiber. Diese Kosten wurden letztlich in Form der § 19 Abs. 2-StromNEV-Umlage zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten den Netznutzern in Rechnung gestellt. Zur Ausgestaltung des Umlagemechanismus hat die Bundesnetzagentur am 14. Dezember 2011 eine eigene Festlegung (Az. BK8-11-024) erlassen.

Mit Beschluss vom 6. Oktober 2015 (Az. EnVR 32/13, „Netzentgeltbefreiung“) hatte der Bundesgerichtshof festgestellt, dass die Änderung von § 19 Abs. 2 StromNEV, die die vollständige Befreiung von den Netzentgelten bei intensiver Netznutzung vorsieht, nichtig ist und damit den Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 8. Mai 2013 (Az. 3 Kart 178/12) bestätigt. Bereits im Nachgang zum Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf wurde § 19 Abs. 2 StromNEV mit Wirkung ab dem 22. August 2013 erneut geändert. Für intensive Netznutzung wurde wieder ein individuelles Entgelt eingeführt und der Umlagemechanismus wurde weiterhin auf gleiche Weise geregelt.

II. Beschluss des Bundesgerichtshofs

In dem jetzt vom Bundesgerichtshof entschiedenen Verfahren hatte sich ein Übertragungsnetzbetreiber gegen die Festlegung der Bundesnetzagentur vom 14. Dezember 2011 (Az BK8-11-024) gewandt, in der sie die Einzelheiten des Umlagemechanismus ausgestaltet hatte. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat in erster Instanz (Beschluss vom 06.03.2013, Az. 3 Kart 4/12) entschieden, dass die Festlegung der Bundesnetzagentur nichtig sei, da bereits die zugrundeliegende Regelung in § 19 Abs. 2 StromNEV nichtig sei. Begründet wurde dies damit, dass der Sachzusammenhang der Änderung von § 19 Abs. 2 StromNEV zu den anderen Inhalten des Änderungsgesetzes fehle und, dass die Ermächtigungsgrundlage für die Änderung von § 19 Abs. 2 StromNEV überschritten wurde.

Der Bundesgerichtshof hat den Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf bestätigt und ist sogar noch darüber hinausgegangen. Der Bundesgerichtshof hat sämtliche Regelungen in § 19 Abs. 2 StromNEV, die den bundesweiten Umlagemechanismus regeln, für nichtig erklärt. Dies gilt nicht nur für die Fassung zwischen dem 4. August 2011 und dem 22. August 2013, die sich auch auf die unzulässige Netzentgeltbefreiung bezog, sondern auch für die Fassungen ab dem 22. August 2013, die den Umlagemechanismus für entgangene Einnahmen wegen individueller Netzentgelte regeln. Der zunächst eingeführte Umlagemechanismus sei mit der nichtigen Regelung zur Netzentgeltbefreiung untrennbar verbunden und deshalb seinerseits nichtig. Aber auch die später eingeführte Regelung über das Umlageverfahren sei nichtig, da sie nicht durch die Ermächtigungsgrundlage in § 24 EnWG gedeckt ist. Bei der § 19 Abs. 2 -StromNEV-Umlage handele es sich nicht um ein Entgelt für die Netznutzung, sondern um eine zusätzliche Abgabe, die lediglich an die Netznutzung anknüpft. Der Anwendungsbereich von § 24 Abs. 1 EnWG ist daher nicht eröffnet.

Damit hat der Bundesgerichtshof dem bundesweiten Umlagemechanismus nach § 19 Abs. 2 StromNEV rückwirkend seit dessen Einführung die Grundlage entzogen.

III. Folgen für die betroffenen Marktteilnehmer

Die Nichtigkeit der Regelungen bedeutet, dass sämtliche Zahlungen, die bisher im Rahmen des Umlagemechanismus nach § 19 Abs. 2 StromNEV von den Marktteilnehmern untertei-

inander geleistet wurden, ohne Rechtsgrund erfolgt sind. Die Folge wäre eine vollständige Rückabwicklung zwischen allen Beteiligten.

Verteilnetzbetreiber können Mindereinnahmen, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nicht mehr von den Übertragungsnetzbetreibern erstattet verlangen. In der Vergangenheit von den Übertragungsnetzbetreibern geleistete Erstattungszahlungen können von diesen zurückgefordert werden. Gleiches gilt für Ausgleichszahlungen zwischen den Übertragungsnetzbetreibern.

Auf der anderen Seite können Zahlungen, die im Rahmen der Kostenwälzung als § 19 Abs. 2-StromNEV-Umlage geleistet wurden, zurückverlangt werden. Dies gilt im Verhältnis zwischen Verteilnetzbetreibern und Übertragungsnetzbetreibern, im Verhältnis zwischen Netznutzern und Verteilnetzbetreibern sowie zwischen Letztverbrauchern und ihren Lieferanten. Bereits jetzt könnte die Zahlung der § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage verweigert werden.

IV. Ausblick

Der Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 12. April 2016 ist als höchstrichterliche Entscheidung nicht angreifbar und damit rechtskräftig. Die Nichtigkeit der Regelungen in § 19 Abs. 2 StromNEV, die den Umlagemechanismus enthalten, steht somit fest.

Angesichts der weitreichenden Bedeutung und des unvertretbaren Aufwands, den eine vollständige Rückabwicklung aller Zahlungen innerhalb des Umlagemechanismus hätte, sowie der zusätzlichen Belastung der Netzbetreiber, gehen wir davon aus, dass der Gesetzgeber tätig werden wird. Es ist nicht auszuschließen, dass er dasselbe Vorgehen wählt, mit dem er bereits die fehlende Ermächtigungsgrundlage beim Streit um den Produktivitätsfaktor im Rahmen der Anreizregulierung nachträglich „geheilt“ hat. Er repariert im Wege eines Gesetzes den Mangel und ändert die Ermächtigungsgrundlage im EnWG dahingehend, dass sie eine Regelung, wie sie in § 19 Abs. 2 StromNEV mit dem Umlagemechanismus vorgesehen ist, deckt. Dieses Vorgehen wurde seinerzeit vom Bundesgerichtshof akzeptiert.

Über die weitere Entwicklung halten wir Sie auf dem Laufenden.

Janis Gersemann
Rechtsanwalt

Gregor Czernek, LL.M.
Rechtsanwalt